Seite: 1/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



gültig ab: 07.06.2023 Versionsnummer 2.2 (ersetzt Version 2.1) überarbeitet am: 07.06.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

· 1.1. Produktidentifikator

· Artikelnummer: 569063

· Versionsnummer 2.2

BIO KOMPLEX **Bio Technologies**

Institut zur Förderung und Optimierung Erneuerbarer Energien GmbH



- · Handelsname: Bio-Komplex OCS
- · 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · Verwendungen des Stoffs oder Gemischs: Chemikalie für verschiedene Anwendungen.
- · 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

Chemische Fabrik Wocklum Gebr. Hertin GmbH & Co. KG

D-58802 Balve, Glärbach 2 Telefon: +49 (0)2375 / 925-0 Telefax: +49 (0)2375 / 925-100 E-Mail: sdb@wocklum.de

- · Auskunftgebender Bereich: Abteilung Produktsicherheit
- · 1.4. Notrufnummer:

Giftinformationzentrale Mainz (Vertragspartner)

Giftnotruf Mainz - 24 Stunden Notdienst, Tel. +49-(0)6131-19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Acute Tox. 4 H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Eye Dam. 1 H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Resp. Sens. 1 H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden

verursachen.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Muta. 2 H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

Carc. 1A H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
Repr. 1A H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
Agwatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

Aquatic Acute 1 H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Aquatic Chronic 1 H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

- · 2.2. Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

· Gefahrenpiktogramme



· **Signalwort** Gefahr

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



gültig ab: 07.06.2023 Versionsnummer 2.2 (ersetzt Version 2.1) überarbeitet am: 07.06.2023

Handelsname: Bio-Komplex OCS

(Fortsetzung von Seite 1)

· Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Cobalt(II)-chlorid-Hexahydrat

Natriumselenat

· Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

· Sicherheitshinweise

P261 Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P342+P311 Bei Symptomen der Atemwege: GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

· Zusätzliche Angaben:

Nur für gewerbliche Anwender.

2.3. Sonstige Gefahren

10043-35-3 Borsäure

- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT: Erfüllt nicht die Kriterien gemäss VO 1907/2006 Anhang XIII.
- · vPvB: Erfüllt nicht die Kriterien gemäss VO 1907/2006 Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2. Gemische
- · Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen:

Gefährliche-/Inhaltsstoffe:		
CAS: 7791-13-1 EINECS: 231-589-4 Reg.nr.: 01-2119517584-37	Cobalt(II)-chlorid-Hexahydrat ❖ Resp. Sens. 1, H334; Muta. 2, H341; Carc. 1A, H350i; Repr. 1A, H360F; STOT RE 2, H373; ❖ Eye Dam. 1, H318; ❖ Aquatic Acute 1, H400 (M=10); Aquatic Chronic 1, H410 (M=10); ❖ Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H332; Skin Sens. 1, H317	≥3-<10%
CAS: 13410-01-0 EINECS: 236-501-8 Indexnummer: 034-002-00-8	Natriumselenat Acute Tox. 2, H300; Acute Tox. 2, H330; STOT RE 2, H373; Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410; Skin Irrit. 2, H315	≥0,25-<2,5%
CAS: 10043-35-3 EINECS: 233-139-2 Indexnummer: 005-007-00-2 Reg.nr.: 01-2119486683-25	Borsäure & Repr. 1B, H360FD	<0,3%
· SVHC 7791-13-1 Cobalt(II)-chlori	id-Hexahydrat	

(Fortsetzung auf Seite 3)

Seite: 3/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



gültig ab: 07.06.2023 Versionsnummer 2.2 (ersetzt Version 2.1) überarbeitet am: 07.06.2023

Handelsname: Bio-Komplex OCS

(Fortsetzung von Seite 2)

· zusätzl. Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

· 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

· Allgemeine Hinweise:

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten!

Kontaminierte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.

Atemschutz erst nach Entfernen verunreinigter Kleidungsstücke abnehmen.

Bei Bewusstlosigkeit und vorhandener Atmung stabile Seitenlage.

Bei Herzstillstand sofortige kardiopulmonale Reanimation (CPR) einleiten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung.

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

· nach Einatmen:

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen.

Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

- · nach Hautkontakt: Sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen, gut nachspülen.
- · nach Augenkontakt: Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten mit fließendem Wasser spülen.
- · nach Verschlucken: Sofort Arzt aufsuchen.
- 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

· 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1. Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen und im Brandfall kann freigesetzt werden:

Chlorwasserstoff (HCl)

Metalloxidrauch

Stickoxide (NyOx)

Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO2)

- · 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften/-ausrüstung (siehe Abschnitt 7 und 8).

Ungeschützte Personen fernhalten.

- · 6.2. Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
- · 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

(Fortsetzung auf Seite 4)

Seite: 4/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



gültig ab: 07.06.2023 Versionsnummer 2.2 (ersetzt Version 2.1) überarbeitet am: 07.06.2023

Handelsname: Bio-Komplex OCS

(Fortsetzung von Seite 3)

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden.

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Das Produkt ist nicht brennbar.
- · 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter:

TRGS 510 (in der jeweils gültigen Fassung): Lagern von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (einschließlich folgender Tätigkeiten: Ein- und Auslagern, Transportieren innerhalb des Lagers sowie Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe, Lagerung aller Gefahrstoffe wie akut toxische Flüssigkeiten und Feststoffe, oxidierende Flüssigkeiten und Feststoffe, Gase, Aerosole und entzündbare Flüssigkeiten).

- · Zusammenlagerungshinweise: Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Vor Frost schützen.
- · Lagerklasse:

Lagerklasse 6.1D: Nichtbrennbare, akut toxische Kat. 3 / giftige oder chronisch wirkende Gefahrstoffe (TRGS 510)

- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · 7.3. Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten: 10043-35-3 Borsäure		
2(1); *einatembar; AGS, Y, 10		
D 1. 1 °C ACH TDCC 000		

· Rechtsvorschriften AGW: TRGS 900

· DNEL-W	erte	
7791-13-	l Cobalt(II)-chlorid-Hexahydrat	
Inhalativ	DNEL Arbeitnehmer	0,355 mg/m³ (Mensch)
10043-35	-3 Borsäure	
Oral	DNEL Verbraucher (systemisch, Langzeit)	0,98 mg/kg bw/Tag (Mensch)
	DNEL Verbraucher (systemisch, Kurzzeit)	0,98 mg/kg bw/Tag (Mensch)
Dermal	DNEL Arbeitnehmer (systemisch, Langzeit)	392 mg/kg bw/d (Mensch)
	DNEL Verbraucher (systemisch, Langzeit)	196 mg/kg bw/Tag (Mensch)
Inhalativ	DNEL Arbeitnehmer (systemisch, Langzeit)	8,3 mg/m³ (Mensch)
	DNEL Verbraucher (systemisch, Langzeit)	4,15 mg/m³ (Mensch)
· PNEC-Werte		

· PNEC-Werte		
7791-13-1 Co	balt(II)-chlorid-Hexahydrat	
PNEC Gewäss	ser (Süßwasser)	0,00205 mg/l (/)
PNEC Gewäss	ser (Meerwasser)	0.00953 mg/l (/)

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



gültig ab: 07.06.2023 Versionsnummer 2.2 (ersetzt Version 2.1) überarbeitet am: 07.06.2023

Handelsname: Bio-Komplex OCS

	(Fortsetzung von Seite 4)
PNEC Auswirkungen auf Abwasserreinigungsanlagen	1,5 mg/l (/)
PNEC Boden	31,9 mg/kg dw (/)
PNEC Sediment (Süßwasser)	38,3 mg/kg bw (/)
PNEC Sediment (Meerwasser)	38,3 mg/kg bw (/)
10043-35-3 Borsäure	
PNEC Gewässer (Süßwasser)	2,9 mg/l (/)
PNEC Gewässer (Meerwasser)	2,9 mg/l (/)
PNEC Auswirkungen auf Abwasserreinigungsanlagen	10 mg/l (/)
PNEC Boden	5,7 mg/kg dw (/)
PNEC sporadische Freisetzung	13,7 mg/l (/)

- · Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.
- · 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Benetzte/getränkte Arbeitskleidung und Schuhe sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände gründlich waschen.

Getrennte Aufbewahrung der Schutzkleidung.

- · Atemschutz Atemschutz bei Aerosol- und Nebelbildung.
- · Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Vor Gebrauch auf Dichtigkeit prüfen. Angezogene Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Hautschutz beachten (Reinigung, Pflegecreme). Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

· Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

- · Augen-/Gesichtsschutz Schutzbrille.
- · Körperschutz:

Körperschutzmittel sind in Ihrer Ausführung in Abhänigkeit von Gefahrstoffkonztration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit deren Lieferanten abgeklärt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften
- · Allgemeine Angaben

Farbe
 Geruch:
 Geruchsschwelle:
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Violett
geruchlos
Nicht bestimmt
Nicht bestimmt

· Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich 100°C

· Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



gültig ab: 07.06.2023 Versionsnummer 2.2 (ersetzt Version 2.1) überarbeitet am: 07.06.2023

Handelsname: Bio-Komplex OCS

	(Fortsetzung von Seite
Untere und obere Explosionsgrenze	
untere:	nicht anwendbar
obere:	nicht anwendbar
Flammpunkt:	Nicht bestimmt.
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.
pH-Wert bei 20°C:	9,8
Viskosität:	
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt.
dynamisch:	Nicht bestimmt.
Löslichkeit	
Wasser:	nicht bzw. wenig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	
Dampfdruck bei 20 °C:	23 hPa
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20 °C:	$1,17 \text{ g/cm}^3$
Relative Dichte	Nicht bestimmt.
Dampfdichte	Nicht bestimmt.
9.2. Sonstige Angaben	0.0007
VOC der Schweiz	0,00 %
Aussehen:	_
Form:	flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und	
Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Zustandsänderung	
Erstarrungstemperatur/-bereich:	
Oxidierende Eigenschaften:	nicht als brandfördernd eingestuft
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt.
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	
Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit	
Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser	спуши
entzündbare Gase entwickeln	antfällt
	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und	4C=114
Gemische	entfällt

Seite: 7/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



gültig ab: 07.06.2023 Versionsnummer 2.2 (ersetzt Version 2.1) überarbeitet am: 07.06.2023

Handelsname: Bio-Komplex OCS

(Fortsetzung von Seite 6)

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff entfällt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1. Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2. Chemische Stabilität Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.
- · 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine Daten verfügbar
- · 10.4. Zu vermeidende Bedingungen Keine weiteren Angaben, s. Abschnitt 7.
- · 10.5. Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

· Einstufur	ngsrelevan	te LD/LC50-Werte:
ATE (Sch	hätzwert Al	kuter Toxizität)
Oral	LD50.	1.095 mg/kg
Inhalativ	LC50.	31,3 mg/l
7791-13-	1 Cobalt(I	I)-chlorid-Hexahydrat
Oral	LD50.	537 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50.	>2.000 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC50.	1,5 mg/l (/)
13410-01	-0 Natriun	nselenat
Oral	LD50.	7 mg/kg (Ratte)
	LD50	1,6 mg/kg (Ratte)
Inhalativ	LC50/4h.	0,51 mg/l (Ratte)
10043-35	-3 Borsäu	re
Oral	LD50.	3.450 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50.	>2.000 mg/kg (Kaninchen)
Inhalativ	LD50	>2,03 mg/l (Ratte)
Ätz /Daiz	winkuna a	uf die Haut Aufgrund der verfügharen Daten sind die Finstufungskriterien nicht erfüllt

- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

· Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

· Keimzellmutagenität

Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

· Karzinogenität

Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



gültig ab: 07.06.2023 Versionsnummer 2.2 (ersetzt Version 2.1) überarbeitet am: 07.06.2023

Handelsname: Bio-Komplex OCS

(Fortsetzung von Seite 7)

- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- 11.2 Angaben über sonstige Gefahren
- Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

· 12.1. Toxizität

	12.11. 10.000	1211 17770		
	· Aquatische Toxizität:			
Ī	7791-13-1 C	Cobalt(II)-chlorid-Hexahydrat		
	EC50 (7d)	EC50 (7d) 0,1985 mg/l (Kleine Wasserlinse (Lemna minor))		
Ī	13410-01-0	13410-01-0 Natriumselenat		
Ī	EC50 (72h)	96,6 mg/l (Algen)		
	LC50 (48h)	7,9 mg/l (Daphnia magna (großer Wasserfloh))		
	LC50 (96h)	24 mg/l (Brachydanio rerio (Zebra Fisch))		
Ī	10043-35-3	10043-35-3 Borsäure		
Ī	LC50	24 mg/l (Salmo gairdneri)		
	LC50 (48h)	133 mg/l (Daphnia magna (großer Wasserfloh))		

- · 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.3. Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.4. Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · **PBT**: Nicht anwendbar.
- · vPvB: Nicht anwendbar.
- · 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.6. Andere schädliche Wirkungen
- · Weitere ökologische Hinweise:
- · Allgemeine Hinweise:

Toxisch für Wasserorganismen

Wassergefährdungsklasse 3 (Selbsteinstufung): stark wassergefährdend

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen.

Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringster Mengen in den Untergrund. Behörden verständigen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung: Muss unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
- · Abfallschlüsselnummer:

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) muss vom Abfallerzeuger festgelegt werden, sie ist abhängig von der Art der Anwendung/Abfallerzeugung und kann für ein jeweiliges Produkt unterschiedlich sein.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



gültig ab: 07.06.2023 Versionsnummer 2.2 (ersetzt Version 2.1) überarbeitet am: 07.06.2023

Handelsname: Bio-Komplex OCS

(Fortsetzung von Seite 8)

Europäischer Abfallkatalog

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummer ist entsprechend der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis Verordnung AVV) branchen- und prozessspezifisch durchzuführen. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer ADR, IMDG, IATA	UN3082
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	0.16002
ADR	3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF,
	FLÜSSIG, N.A.G. (Natriumselenat, Cobalt(II)-
IMDG	chlorid-Hexahydrat) ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE,
IMDG	LIQUID, N.O.S. (sodium selenate, Cobalt(II) chloria
	hexahydrate), MARINE POLLUTANT
IATA	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE,
	LIQUID, N.O.S. (sodium selenate, Cobalt(II) chloria hexahydrate)
142 75 4 61 11	nexunyurute)
14.3. Transportgefahrenklassen	
ADR, IMDG, IATA	
(111) (1 2)	
Klasse	9 Verschiedene vefährliche Staffe und Gevenstände
	9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände 9
Gefahrzettel	
Gefahrzettel 14.4. Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel 14.4. Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	9
Gefahrzettel 14.4. Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA 14.5. Umweltgefahren Marine pollutant:	9 III Symbol (Fisch und Baum)
Gefahrzettel 14.4. Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA 14.5. Umweltgefahren Marine pollutant: Besondere Kennzeichnung (ADR):	9 III Symbol (Fisch und Baum) Symbol (Fisch und Baum)
Gefahrzettel 14.4. Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA 14.5. Umweltgefahren Marine pollutant: Besondere Kennzeichnung (ADR): Besondere Kennzeichnung (IATA):	9 III Symbol (Fisch und Baum)
Gefahrzettel 14.4. Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA 14.5. Umweltgefahren Marine pollutant: Besondere Kennzeichnung (ADR): Besondere Kennzeichnung (IATA): 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den	9 III Symbol (Fisch und Baum) Symbol (Fisch und Baum) Symbol (Fisch und Baum)
Klasse Gefahrzettel 14.4. Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA 14.5. Umweltgefahren Marine pollutant: Besondere Kennzeichnung (ADR): Besondere Kennzeichnung (IATA): 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-	9 III Symbol (Fisch und Baum) Symbol (Fisch und Baum)
Gefahrzettel 14.4. Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA 14.5. Umweltgefahren Marine pollutant: Besondere Kennzeichnung (ADR): Besondere Kennzeichnung (IATA): 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den	9 III Symbol (Fisch und Baum) Symbol (Fisch und Baum) Symbol (Fisch und Baum)
Gefahrzettel 14.4. Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA 14.5. Umweltgefahren Marine pollutant: Besondere Kennzeichnung (ADR): Besondere Kennzeichnung (IATA): 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-	9 III Symbol (Fisch und Baum) Symbol (Fisch und Baum) Symbol (Fisch und Baum) Nicht anwendbar.

Seite: 10/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



gültig ab: 07.06.2023 Versionsnummer 2.2 (ersetzt Version 2.1) überarbeitet am: 07.06.2023

Handelsname: Bio-Komplex OCS

	(Fortsetzung von Seite 9
· Transport/weitere Angaben:	
· ADR	
Begrenzte Menge (LQ)	5L
· Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E1
	Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml
	Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml
Beförderungskategorie	3
·Tunnelbeschränkungscode	(-)
· IMDG	
· Limited quantities (LQ)	5L
Excepted quantities (EQ)	Code: E1
	Maximum net quantity per inner packaging: 30 ml
	Maximum net quantity per outer packaging: 1000 ml
· UN "Model Regulation":	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF,
Ü	FLÜSSIG, N.A.G. (NATRIUMSELENAT,
	COBALT(II)-CHLORID-HEXAHYDRAT), 9, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · Seveso-Kategorie E2 Gewässergefährdend
- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 200 t
- Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 500 t
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3, 30
- · Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten – Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- · VERORDNUNG (EU) 2019/1148
- · Anhang I BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

· Nationale Vorschriften:

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Keiner der Stoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Keiner der Stoffe ist enthalten.

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



gültig ab: 07.06.2023 Versionsnummer 2.2 (ersetzt Version 2.1) überarbeitet am: 07.06.2023

Handelsname: Bio-Komplex OCS

(Fortsetzung von Seite 10)

· Zusätzliche Einstufung nach GefStoffV Anhang III:

· Wassergefährdungsklasse: WGK 3 (Selbsteinstufung): stark wassergefährdend.

· Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Das Produkt unterliegt der Anlage 2 der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) - Anforderungen in Bezug auf die Abgabe

· Zu beachten:

TRGS 201 "Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

TRGS 400 "Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen"

TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen"

TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition"

TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten"

TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"

TRGS 910 "Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen"

· BG-Merkblatt:

DGUV Information 213-079 (M 050 (BGI 564)) Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (für die Beschäftigten) (08/2018).

M 053 (BGI 660) Arbeitschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (DGUV Information 213-080) (12/2005).

DGUV Regel 112-189 (BGR 189) Benutzung von Schutzkleidung. (08/2018)

BGR 190 Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten DGUV Regel 112-190 bisher BGR/GUV-R 190 Stand 12/2011.

DGUV Regel 112-192 (BGR 192) Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (08/2018)

DGUV Regel 112-195 (BGR 195) Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen (08/2018)

DGUV Information 209-004 (BGI 546) Umgang mit Gefahrstoffen (08/2018)

· Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) gemäß REACH, Artikel 57

7791-13-1 Cobalt(II)-chlorid-Hexahydrat

10043-35-3 Borsäure

· 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Relevante Sätze

- H300 Lebensgefahr bei Verschlucken.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
- H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
- H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.
- H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
- H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
- H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

(Fortsetzung auf Seite 12)

Seite: 12/12

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



überarbeitet am: 07.06.2023 gültig ab: 07.06.2023 Versionsnummer 2.2 (ersetzt Version 2.1)

Handelsname: Bio-Komplex OCS

(Fortsetzung von Seite 11)

- · Datenblatt ausstellender Bereich: Abteilung Produktsicherheit
- · Versionsnummer der Vorgängerversion: 2.1
- · Abkürzungen und Akronyme:

RTECS - Registry of Toxic Effects of Chemical Substances

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the

International Carriage of Dangerous Goods by Road) IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

SVHC: Substances of Very High Concern

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Acute Tox. 2: Akute Toxizität – Kategorie 2 Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1

Resp. Sens. 1: Sensibilisierung der Atemwege – Kategorie 1

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie I

Muta. 2: Keimzellmutagenität – Kategorie 2

Carc. 1A: Karzinogenität – Kategorie 1Ai

Repr. 1A: Reproduktionstoxizität – Kategorie 1A

Repr. 1B: Reproduktionstoxizität – Kategorie 1B

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) – Kategorie 2

Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend - Kategorie 1

Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend - Kategorie 1 · Quellen Die Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten.

* Daten gegenüber der Vorversion geändert Handelsnamenänderung